

---

# DIE TAFELN

Verband der österreichischen Tafeln

## STATUTEN

### des Vereins „Verband der Österreichischen Tafeln“

#### § 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein trägt den Namen „Verband der Österreichischen Tafeln“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte österreichische Bundesgebiet.
3. Das Vermögen und die Einnahmen des Vereins dürfen ausschließlich nur für die in § 2 genannten Zwecke Verwendung finden.

#### § 2. Zweck und Ziel

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige, gemeinnützige, soziale und ökologische Zwecke (im Sinne der Bundesabgabenordnung §§ 34 ff.) auf überparteilicher und überkonfessioneller Grundlage.
2. Der Verein ist eine Serviceeinrichtung und Interessensvertretung seiner Mitgliederorganisationen. Sein Ziel ist es, seine Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Organisationsziele gemäß den gemeinsamen Grundsätzen der Mitglieder zu unterstützen. Er bündelt die Interessen seiner Mitglieder und vertritt diese nach innen und außen. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
  - Die Ansprache von natürlichen und juristischen Personen, um Waren unentgeltlich zu lukrieren, Bewusstseinsbildung zu betreiben und die Anliegen der Mitglieder zu vertreten.
  - Das Sammeln genusstauglicher Nahrungsmittel und anderer Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs und deren unentgeltliche (oder zu einem symbolischen Betrag) Weitergabe an Armutsbetroffene.

- Die Thematisierung von Armut und sozialer Ausgrenzung, deren Vermeidung, Verhinderung und professionelle Bekämpfung, von Ernährungssicherung, sowie von Ressourcenverschwendung, Umweltbelastung und den negativen gesellschaftlichen Folgen der Wegwerfmentalität.
- Das Aufzeigen der Diskrepanz zwischen Überfluss und Mangel durch bewusstseinsbildende Maßnahmen, insbesondere Öffentlichkeitsarbeit

### **§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

Zur Erreichung seiner Ziele verfolgt der Verein folgende Zwecke:

- Er vertritt die Belange, Anliegen und Interessen seiner Mitglieder in Abstimmung mit diesen.
- Er unterstützt bei Fragen des Aufbaus und Betriebs von Tafel-Organisationen und deren qualitative Weiterentwicklung.
- Er entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder
- Er vermittelt bei Interessenskonflikten, Streitigkeiten und Gebietsaufteilungen zwischen Mitgliederorganisationen und Organisationen mit (geplanten) ähnlichen Tätigkeitsfeldern.
- Er achtet auf die Einhaltung der Tafelgrundsätze
- Er fördert den Meinungs-, Erfahrungs- und Informations-Austausch zwischen den Mitgliedern und organisiert für diesen Zweck Veranstaltungen.
- Er wirkt auf ein einheitliches Auftreten und gemeinsame Stellungnahmen der Mitgliederorganisationen ein.
- Er berät seine Mitglieder fachlich und inhaltlich
- Er akquiriert WarenspendeInnen, FördergeberInnen, SponsorInnen, Testimonials und Medienpartnerschaften auf nationaler Ebene
- Er begreift sich als überregionale, nationale und internationale Interessensvertretung und Lobby-Organisation seiner Mitglieder
- Er betreibt Öffentlichkeitsarbeit zur Thematisierung der Tafel-Anliegen seiner Mitglieder auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene.
- Er sammelt Gelder zur Finanzierung der Vereinsstrukturen und zur Unterstützung geplanter und/oder laufender Tafel-Initiativen
- Er plant, organisiert und setzt überregionale Projekte gemäß den Vereinszielen um.

### **§ 4. Arten der Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in

- a) ordentliche,
- b) assoziierte,
- c) Fördermitglieder und
- d) Ehrenmitglieder.

2. Formen der Mitgliedschaft:

- a) Ordentliche Mitglieder sind juristische Personen, lokaler oder regionaler Initiativen, die sich zu den Tafel-Grundsätzen bekennen und diese auch einhalten. Sie haben das Recht, zwei

autorisierte VertreterInnen in den Verein „Verband der Österreichischen Tafeln“ mit Sitz und Stimme zu entsenden.

b) Assoziierte Mitglieder sind natürliche Personen, die die Gründung einer Tafel-Organisation nach den Grundsätzen des „Verband der Österreichischen Tafeln“ beabsichtigen.

c) Fördermitglieder unterstützen die Vereinstätigkeit ideell und/oder finanziell.

d) Ehrenmitglieder sind Personen die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vorstands auf der Mitgliederversammlung ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind zur Mitgliederversammlung eingeladen, haben jedoch kein Stimmrecht.

## **§ 5. Erlangung von Mitgliedschaften**

Mitgliedschaften sind an die Entrichtung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages gebunden. Über dessen Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

a. Ordentliches Mitglied des Vereins „Verband der Österreichischen Tafeln“ kann jede gemeinnützige und mildtätige juristische Person werden, die sich die unter § 2 genannten Aufgaben zum Ziel gesetzt hat. Die Verwendung der Bezeichnung „Tafel“ ist nicht zwingend vorgeschrieben. Die Anerkennung der Satzung und die Einhaltung der Tafelgrundsätze ist jedenfalls Grundlage einer Mitgliedschaft. Die Einschätzung der Einhaltung der Tafel-Grundsätze des Antragstellers obliegt dem Verein „Verband der Österreichischen Tafeln“. Jedes Mitglied kann hier einen begründeten schriftlichen Antrag auf Verweigerung der Aufnahme einbringen. Dieser ist in der Entscheidung zu berücksichtigen. Aufnahme oder Ablehnung müssen begründet sein. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Berufung ist daher nicht zulässig.

b. Assoziierte Mitglieder des Vereins sind jene natürlichen Personen, die als Einzelpersonen oder VertreterInnen von in Gründung befindlichen Initiativen entsandt werden, die nach Tafel-Kriterien des Vereins „Verband der Österreichischen Tafeln“ zu arbeiten beabsichtigen. Sie können für die Dauer des Status ohne Rechtskörper den Vereinsaktivitäten beiwohnen. Mit der Anerkennung ihrer Organisation als gemeinnütziger Verein erlischt das Anrecht auf assoziierte Mitgliedschaft. Stattdessen können sie nun ordentliches Mitglied werden und eine autorisierte Vertretung entsenden.

c. Fördermitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden, die die Belange des Vereins vertritt und diese regelmäßig finanziell oder ideell unterstützt.

d. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Er kann zur Entscheidungsfindung die Antragstellerin, sowie ExpertInnen und Interessensgruppen zu Rate ziehen.

## **§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet mit der Auflösung der Tafel-Organisation (juristischen Person), durch Ausschluss oder Austritt.

2. Der Vorstand kann über ein Ruhen der Mitgliedschaft entscheiden.

3. Ein Mitglied kann jederzeit in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand austreten. Die Kündigungsfrist beträgt ein Monat. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht refundiert.

4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Tafel-Namen in irreführender Weise trägt oder die Interessen oder Ziele des Vereins verletzt und wegen des gleichen Verstoßes bereits schriftlich abgemahnt wurde. Einen Ausschlussantrag kann jedes Mitglied schriftlich beim Vorstand stellen. Dieser hat die Begründung des Antrags zu prüfen und die Stellungnahme des beschuldigten Mitglieds einzuholen. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss mit qualifizierter Mehrheit endgültig.

5. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch beim Schiedsgericht des Vereins möglich. Dieses entscheidet endgültig.

## **§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

a) Ordentliche Mitglieder genießen das aktive und passive Wahlrecht. Jede Mitgliedsorganisation ernannt zwei natürliche Personen als legitimierte Vertretung. Mitglieder können ihre Nominierten jederzeit abberufen und durch neue Nominierte ersetzen. Nominierte verlieren mit dem Ausscheiden aus ihrer Organisation automatisch ihre Funktion im Verband. Nominierte können sich bei Abwesenheit durch eine autorisierte Stellvertretung vertreten lassen.

b) Assoziierte Mitglieder können – außer an Vorstandssitzungen – an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und haben bei Mitgliederversammlungen ein Anhörungsrecht. Sie verfügen jedoch weder über ein aktives noch ein passives Stimmrecht.

c) Fördermitgliedern erwächst durch ihre regelmäßige Unterstützung des Vereins keinerlei Rechtsanspruch.

d) Ehrenmitglieder genießen bei der Mitgliederversammlung ein Anhörungsrecht. Sie haben jedoch kein aktives oder passives Stimmrecht.

## **§ 8. Organe**

Organe des Vereins „Verband der Österreichischen Tafeln“ sind:

a. die Mitgliederversammlung

b. der Vorstand

c. die RechnungsprüferInnen

d. das Schiedsgericht

e. der Beirat

## **§ 9. Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet zumindest einmal jährlich statt. Sie setzt sich zusammen aus:

a. den ordentlichen, assoziierten und Ehren-Mitgliedern

b. dem Vorstand (bestehend aus Entsandten der ordentlichen Mitgliedern)

c. den Mitgliedern des Beirats

d. den beiden RechnungsprüferInnen

2. Mitglieder-Organisationen werden jeweils durch zwei bevollmächtigte Personen vertreten. Diese sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand zu melden.

3. Jedes Mitglied, sowie jedes Mitglied des Vorstands haben jeweils eine Stimme sowie Rede- und Antragsrecht. Anträge müssen schriftlich mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form an den Vorstand gehen.

4. Die Mitglieder des Beirats haben ein Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn sie der Vorstand für erforderlich hält oder sie von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt wird (Weist der Verein weniger als 10 Mitglieder auf, reicht die Beantragung durch ein ordentliches Mitglied). Die Mitgliederversammlung muss binnen 30 Tagen stattfinden.

### **§ 10. Einberufung von Mitgliederversammlungen**

1. Mitgliederversammlungen werden von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied schriftlich auf Beschluss des Vorstands einberufen. Dabei ist allen Mitgliedern die vorgeschlagene Tagesordnung mitzuteilen. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einlangen.

2. Die Einberufungsfrist beträgt für die jährliche Mitgliederversammlung 30 Tage, für eine außerordentliche zumindest zwei Wochen.

### **§ 11. Ablauf der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Tages- und Wahlordnung. Den Vorsitz hat der jeweilige Obmann bzw. die Obfrau.

2. Zu Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.

3. Alle Abstimmungen außer der Wahl des Vorstands erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn zumindest ein Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.

4. Der Vorstand und die beiden RechnungsprüferInnen werden durch persönliche, geheime und schriftliche Wahl einzeln durch die ordentlichen Mitglieder gewählt. Zumindest die drei Funktionen des Obmanns bzw. der Obfrau, des Schriftführenden und des Kassierenden sind zwingend zu besetzen. Optional können zu jeder Funktion auch Stellvertretungen gewählt werden, wenn dies dem Wunsch der Mehrzahl der Mitglieder entspricht.

5. Auf der Mitgliederversammlung kann nur über Themen abgestimmt werden, die fristgemäß schriftlich beim Vorstand eingelangt sind und auf der Tagesordnung der Einladung standen.

6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit die Statuten nicht andere Mehrheiten festlegen.

7. Bestimmte Beschlüsse des Verbandes müssen von den obersten Leitungsgremien (Vorständen) der Mitgliedsorganisationen mit einer qualifizierten Mehrheit von 75% der Mitglieder ratifiziert werden, bevor sie in Kraft treten. Ratifizierungspflichtige Beschlüsse sind:

a) Beschlüsse zur Veränderungen der Mitgliedsbeiträge

- b) Beschlüsse zur Veränderungen der Tafel-Grundsätze
- c) Beschlüsse, die in die Arbeitsroutine eines Mitglieds eingreifen
- d) Beschlüsse, für die mindestens ein Mitglied die Ratifizierungspflicht einfordert

8. Näheres zum Ablauf der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 12. Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht zumindest aus dem Obmann bzw. der Obfrau, dem Kassierenden und dem Schriftführenden. Für jede dieser Funktionen können auf Antrag bei der Mitgliederversammlung Vertretungen ernannt werden (optional). Alle Inhaber von Vereinsämtern sind in dieser Funktion ehrenamtlich tätig.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr ab Wahltag gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt. Vorstände sind beliebig oft wieder wählbar.

## **§ 13. Aufgaben des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er führt die laufenden Geschäfte und beschließt die Angelegenheiten, die ihm die Satzung zuweist oder die ihm die Mitgliederversammlung überträgt. Ferner kommen ihm alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit die Statuten nicht andere Mehrheiten festlegen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung und Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen;
- c) Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins im Rahmen der Mitgliederversammlung;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;
- g) Strategische und inhaltliche Weiterentwicklung des Vereines.

2. Der Vorstand kann anstelle der Mitgliederversammlung in solchen Angelegenheiten Beschlüsse fassen, deren Behandlung nicht bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aufgeschoben werden können. Diese Beschlüsse sind den ordentlichen Mitgliedern binnen vier Wochen zur Kenntnis zu bringen.

3. Der Vorstand kann – wenn ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen – angestelltes oder freiwilliges Personal mit Aufgaben betrauen. Lediglich der Vorstand hat gegenüber diesen Weisungsrecht und Obsorgepflicht.

## **§ 14. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Dem Obmann obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bestimmte Aufgaben kann er anderen Mitgliedern übertragen. Bei Gefahr im Verzug, ist er berechtigt, auch in den Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung, selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
3. Der Kassierende ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und dem Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassierenden gemeinsam zu unterfertigen.
5. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassierenden deren Stellvertreter (so vorhanden).

## **§ 15. Schiedskommission**

1. In strittigen Fällen kann ein Schiedsgericht angerufen werden.
2. Über die Entscheidungen eines Ausschlusses von Mitgliedern kann das Mitglied Widerspruch beim Schiedsgericht einlegen. Dieses entscheidet zeitnah und endgültig.
3. Das Schiedsgericht besteht aus einem Sprecher oder einer Sprecherin und zwei weiteren Mitgliedern. Jede Streitpartei wählt eine Vertretung ins Schiedsgericht. Diese beiden gewählten VertreterInnen bestimmen dann gemeinsam die dritte Person. Letztere muss kein Mitglied des Vereins sein.
4. Das Schiedsgericht kann zur Meinungs- und Entscheidungsbildung weitere Personen zur Beratung heranziehen. Die Streitparteien haben mit dem Schiedsgericht zu kooperieren und alles ihnen mögliche zur Entscheidungsfindung bei zu tragen.

## **§ 16. Beirat**

1. In den Beirat werden vom Vorstand Personen berufen, die den Verein „Verband der Österreichischen Tafeln“ mit Rat und Fachwissen ehrenamtlich unterstützen. Diese Personen werden für zwei Jahre in den Beirat berufen. Weitere Funktionsperioden sind zulässig. Der Beirat umfasst maximal 6 Personen.
2. Der Beirat wird vom Vorstand berufen und in der folgenden Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gemacht. Diese können in begründeten Fällen mit einfacher Stimmenmehrheit den Beirat oder einzelne Mitglieder aus dieser Funktion entlassen und Alternativ-Kandidaturen namhaft machen. Über diese wird dann ebenso im Rahmen der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abgestimmt.
3. Die Beiratsmitglieder nehmen an den Mitgliederversammlungen und auf Einladung des Vorstands an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. So sie keine autorisierten Vertretungen von ordentlichen Mitgliedern sind, verfügen sie jedoch über kein Stimmrecht. Vorstandsfunktionäre können auch im Beirat vertreten sein.

4. Der Beirat gibt sich in Absprache mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung. Diese regelt zumindest die Form der Einladung, den Vorsitz, die Protokollführung und die Art des Berichts an den Vorstand.

### **§ 17. Haftung und Auflösung**

1. Zur Gewährleistung der Tätigkeit des Vereins kann Personal angestellt oder Dritte entgeltlich beauftragt werden.

2. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vermögen. Organwalter und Vereinsmitglieder haften persönlich nur dann, wenn sich dies aus anderen gesetzlichen Vorschriften oder auf Grund persönlicher rechtsgeschäftlicher Verpflichtung ergibt.

3. Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des Vereins-Zwecks wird ein allfälliges Vermögen unter den ordentlichen Mitgliedern im Verhältnis der geleisteten Einlagen aufgeteilt, soweit es den Wert der Einlagen nicht übersteigt. Vermögen über dem Wert der Einlagen der Mitglieder fällt an eine gemeinnützige Organisation, die sich ebenfalls für eine professionelle Vermeidung und oder Bekämpfung von Armut einsetzt. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.